

## M-16: Umgang mit Pyrotechnik

Der Einsatz aufwändiger Pyrotechnik und feuergefährlicher Handlungen in Versammlungsstätten nimmt stetig zu. Hierbei kommt es immer wieder auf verschiedenen Wegen zu Anfragen, welche auch die Feuerwehr erreichen. Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen im Umgang mit Pyrotechnik und feuergefährlichen Handlungen in Bezug auf die Prüfungen von Anträgen bei der Feuerwehr thematisiert.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist eine gewerbliche und private Nutzung von Pyrotechnik sowie der Verwendung in Versammlungsstätten. Hierfür gibt es verschiedene Kategorien der Pyrotechnik, F = Feuerwerkskörper, T = Bühnenpyrotechnik und P = sonstige pyrotechnische Gegenstände.

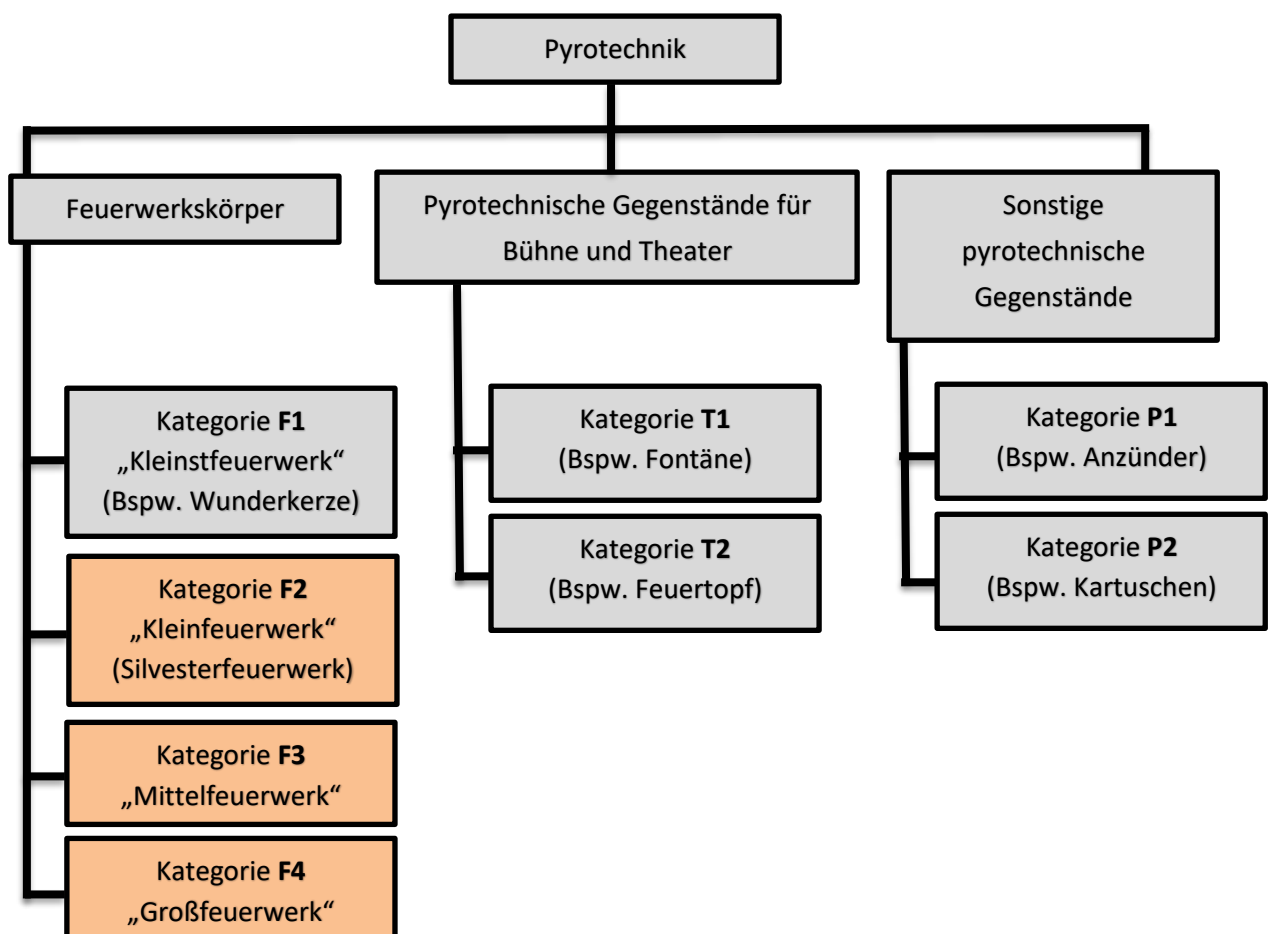


Abbildung 1: Übersicht der Kategorien (Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an [5])



---

Grundlage für das Verwenden von Pyrotechnik stellt das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Sprengstoffverordnung (SprengV) dar. Für die einzelnen Kategorien bzw. die private oder gewerbliche Verwendung sowie die Verwendung auf Bühnen unterscheiden sich zudem die Antragswege.

### Gewerbliche Feuerwerke:

Für Rheinland-Pfalz ist gemäß dem Sprengstoffgesetz die Struktur- und Genehmigungsdirektion SGD Süd, Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, die zuständige Behörde für das Anzeigen zum Abbrennen von gewerblichen Feuerwerken. Die Inhaber eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheins müssen Feuerwerke der Kategorien F2 - F4 (vgl. rote Darstellung in Abbildung 1) zwei Wochen vorher, in der Nähe von Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder Bundeswasserstraßen vier Wochen vorher, bei der SGD Süd anzeigen. Die SGD prüft die Belange des Sprengstoffrechtes und leitet die Anzeigen an die zuständigen Behörden, wie beispielsweise Feuerwehr, die Ordnungsbehörde, die US Army, Grün- und Umweltamt sowie die Forstverwaltung, weiter. Diese Behörden können wiederum in eigener Zuständigkeit Auflagen, Bedingungen und gegebenenfalls Verbote aussprechen.

### Private Feuerwerke:

Für private Anwendungen ist die Nutzung der Kategorie F1 ganzjährig frei, die Nutzung der Kategorie F2 im Freien nur am 31.12 und 01.01. Außerhalb dieser beiden Tage ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nach § 23 (2) 1. SprengV nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 (1) 1. SprengV zulässig. Privatleute benötigen daher für ein kleineres Feuerwerk (F2) eine derartige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stadtverwaltung gem. § 24 (1) SprengV, welche im Einzelfall von den Verboten des § 23 im begründetem Anlass Ausnahmen erlassen kann.

Für private Antragsteller ist in der Stadtverwaltung Mainz das Standes- Rechts- und Ordnungsamt (Amt 30) zuständig. Gemäß einer amtsinternen Entscheidung (vgl. [1]) des Standes- Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Mainz wurden verschiedene Anlässe als begründete Anlässe definiert, für welche eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

### Versammlungsstätten gem. VStättV:

Gemäß § 35 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist in Versammlungsräumen, auf



Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Dies gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt hat. Die Frage der ausdrücklichen Begründung tritt dabei regelmäßig hinter die allgemeingesellschaftliche Anerkennung der künstlerischen Freiheit zurück und ist nur bei expliziter Gefährdung höherwertiger Schutzgüter zu beschränken (vgl. [2] S. 861). Bei Großbühnen und Szenenflächen > 200 qm muss vor der ersten Veranstaltung eine technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchgeführt werden. Diese ist der Bauaufsicht Mainz (Amt 60) mindestens 24 h vorher anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen. Auf die technische Probe kann durch die Bauaufsichtsbehörde verzichtet werden, wenn die Veranstaltung unbedenklich ist.

Aus dem Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (vgl. [3]) geht hervor, dass für eine Beurteilung von Pyrotechnik gemäß § 35 VStättV die Brandschutzdienststelle als für den Brandschutz zuständige Stelle angesehen wird. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Pflicht seitens der Hersteller einen Konformitätsnachweis sowie eine CE-Kennzeichnung für die Pyrotechnik zu erbringen (§ 5 (1) SprengG) muss durch die Brandschutzdienststelle nur die Brandgefahr bei der konkreten Veranstaltung beurteilt werden (bspw. Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache), nicht aber eine Erprobung oder Überprüfung der zugelassenen Produkte.

### Einteilung der Pyrotechnik:

Durch die verantwortliche Person gemäß § 19 SprengG wird sichergestellt, dass der Gefahrenbereich bestimmt und gekennzeichnet wird und bis zur Freigabe nicht von Unbeteiligten betreten wird.

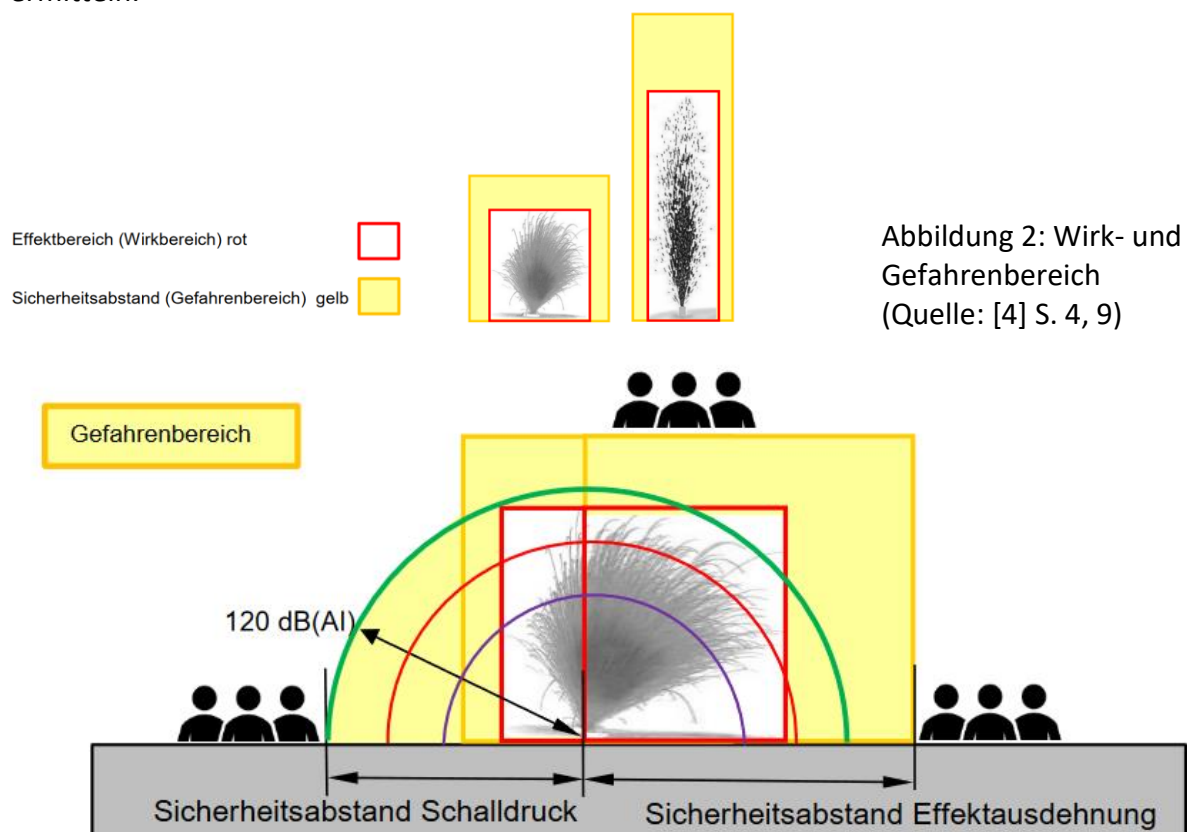
Nach ihrer Gefährlichkeit und Verwendungszweck werden pyrotechnische Gegenstände in verschiedenen Kategorien unterteilt (vgl. [6] S. 3):

- **Kategorie 1:**  
Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.
- **Kategorie 2:**  
Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

- Kategorie 3:  
Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung im weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
- Kategorie 4:  
Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

In der DIN EN 16256 sind die pyrotechnischen Gegenstände für Bühnen und Theater inklusiver ihrer Anforderungen, Kennzeichnung und Prüfung aufgeführt. Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Diese beinhaltet das Erkennen von Gefahren und das Ergreifen von entsprechenden Schutzmaßnahmen. Diese Analyse ist auf Verlangen der Behörden vorzulegen, ist jedoch nicht Teil des Sicherheitskonzeptes der Veranstaltung.

Es wird unterschieden nach einem Wirkungsbereich, einem Gefahrenbereich und einem Sicherheitsbereich. Die Abstände sind individuell je nach verwendeter Pyrotechnik zu ermitteln.





Ebenfalls zu beachten ist der Brandschutz im Gelände. Durch den Fallout der Pyrotechnik kommen Metalloxide, Schlacke und Ruß mit Temperaturen bis zu 600 °C wieder auf den Boden zurück. Hier sind mögliche Brandlasten und Waldbrandstufen zu beachten. Das BAM erprobt Feuerwehr der Kategorie 4 bei maximal Waldbrandstufe 3. Eine Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes bei Waldbrandstufe 4 sollte nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle erfolgen und nur, wenn Entstehungsbrände umgehend gelöscht werden können, zudem müssen vorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise das großzügige bewässern/befeuchten der Umgebung getroffen werden. Bei Waldbrandstufe 5 sollte das Abbrennen eines Feuerwerkes untersagt werden.

### Prüfpunkte für Pyrotechnik vor Ort:

- Einfordern der Gefährdungsanalyse
- Löschmittel vorhanden und geeignet?
- Übereinstimmung eingereichte Unterlagen mit eingesetzter Technik und Platzierung
- Kontrolle der Sicherheitsabstände (Leitfaden BAM Py/2012/1)
- Sichere Montage der Effekte
- Klärung von Bewegungsabläufen der Akteure
- Abfrage Brandschutzqualität angrenzender Bauteile/Einrichtungen

### Möglichkeiten der Antragsstellung:

#### **Für gewerbliche Nutzer:**

SGD Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz  
Telefon: 06131 960300, Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

#### **Für private Nutzer:**

Standes- Rechts- und Ordnungsamt  
Amt 30 - Standes- Rechts- und Ordnungsamt  
Telefon: 06131 122365, Mail: rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de

#### **Für Bühnen/Theater:**

Amt 60 - Bauamt  
Telefon: 06131 123111, Mail: bauamt-bauaufsicht@stadt.mainz.de



Sollte ein Antrag direkt bei der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle eingehen, so ist der Absender darauf hinzuweisen, dass der Antrag bei einer der zuvor genannten Stellen einzureichen ist. Wird ein Antrag bei der SGD eingereicht, so verteilt diese den Antrag auf Stadtebene an das Standes- Rechts- und Ordnungsamt. Wird aus der Sicht des Standes- Rechts- und Ordnungsamt eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle als erforderlich angesehen, so wird der Antrag weitergegeben.

### Literaturverzeichnis:

- [1] Zuständigkeitsregelungen Feuerwerk – Amt 30, Mail vom 25.10.2023 Herr Uwe Martens
- [2] Pyrotechnik und feuergefährliche Handlungen in Versammlungsstätten, BrandSchutz 11/12, René Eichler S. 856-865
- [3] Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zur 24. Landesweiten Tagung „Vorbeugender Brandschutz“ vom 22.02.24 mit Schreiben von Herrn Harald Jeschke, 28.02.2024, AZ: 2441#2023/0001-0301 351, OE 0301 351
- [4] Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, Version 08.03.2019 pj, Pyrotechnik BF
- [5] Sprengstoffe/Pyrotechnik, SGD Süd, Zugriff am 08.08.2024: <https://sgdsued.rlp.de/themen/sprengstoffe/pyrotechnik>
- [6] Merkblatt Verwendung von Pyrotechnik bei Veranstaltungen im Freien, SK 13-05, Oktober 2014, vfdb

### Kontakt

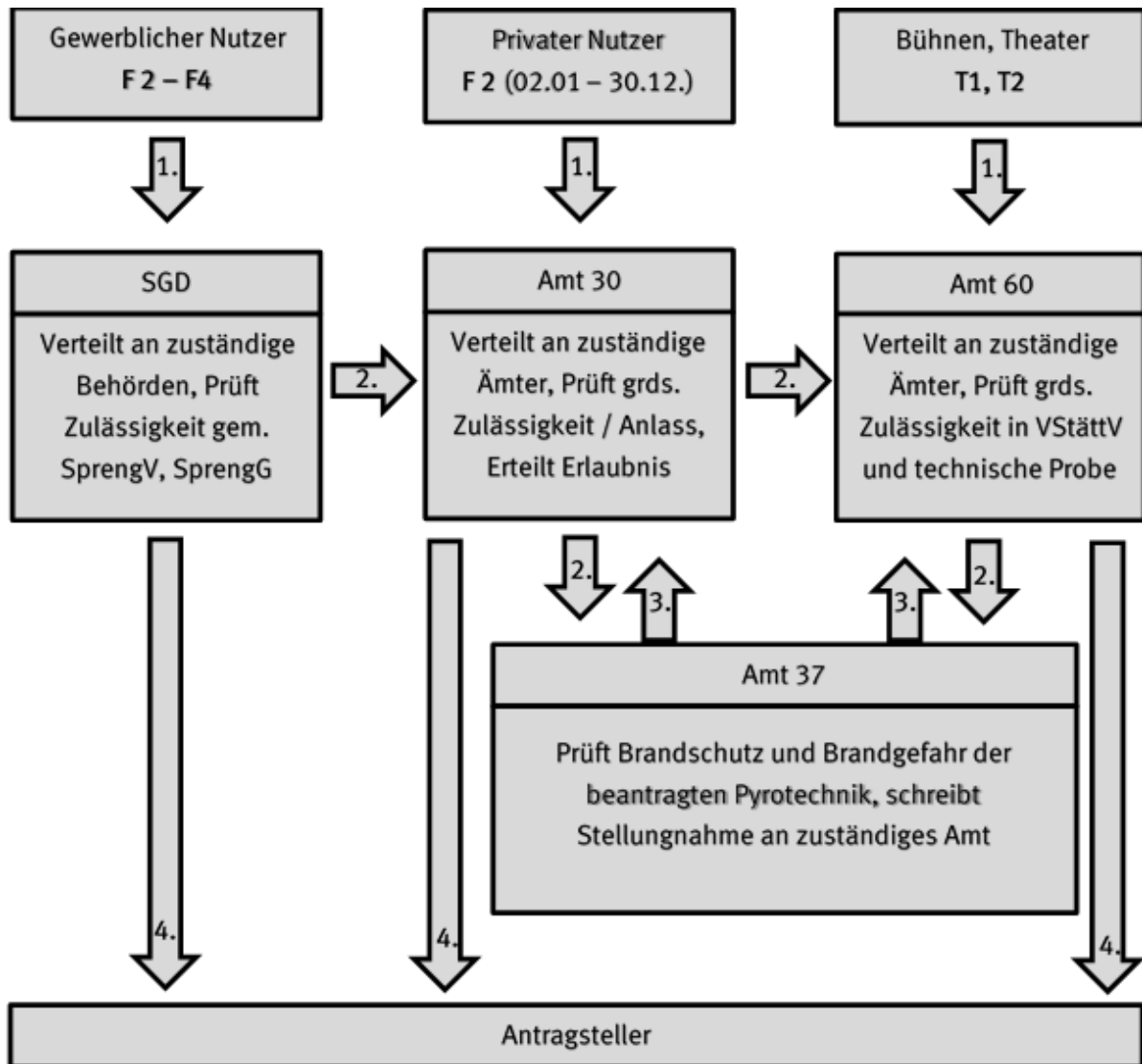
Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

#### Feuerwehr Mainz

Kontakt: Abteilung 37.04 – Vorbeugender Brandschutz  
Feuerwache 2  
Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz  
oder  
Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4550  
Fax: 06131 12-4502  
e-Mail: Allgemein: [vb.feuerwehr@stadt.mainz.de](mailto:vb.feuerwehr@stadt.mainz.de)

## Prüfablaufschemata:



1. Einreichung Antrag
2. Beteiligung Behörden/Ämter
3. Prüfung/Stellungnahme durch Fachämter
4. Erlaubnis/Genehmigung /Versagung durch zuständige Stelle